

## Anhang

zum Studienreglement 2006 für den  
Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (AC)

vom 31. August 2010 (Stand am 1. Oktober 2024)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2025.  
Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2024 gelten die bisherigen Bestimmungen.<sup>1</sup>*

---

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang AC fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Studium

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 2.3 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität
- 2.4 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

#### 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

#### 4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

#### 1 Anforderungsprofil

---

<sup>1</sup> Für Eintritte auf das Herbstsemester 2024 und früher gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 31. August 2010, Stand am 1. September 2019.

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) ECTS<sup>(2)</sup> oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss; oder
- b. ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP ECTS<sup>(3)</sup>

in einer Studienrichtung, mit der die im folgenden aufgeführten fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden. Zu diesen Studienrichtungen gehören insbesondere:

- Erdwissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften
- Agrarwissenschaften
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Interdisziplinäre Naturwissenschaften

<sup>2</sup> Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

#### 1.2.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

<sup>1</sup> Das Master-Studium in AC setzt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Chemie, Physik und Naturwissenschaftliche Systeme voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften oder Umweltnaturwissenschaften vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

---

<sup>2</sup> ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

<sup>3</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

<sup>2</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **69 KP ECTS** und basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften oder Umweltnaturwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1: Grundlagen**

Teil 1 umfasst 55 KP und beinhaltet die für das Masterstudium zwingend erforderlichen Grundlagen in den Fachgebieten Mathematik, Chemie, Physik und Naturwissenschaftliche Systeme. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften gehörenden Lerneinheiten.

1a Fachgebiet *Mathematik* (mindestens 15 KP)

- Mathematik I-V (Analysis, Lineare Algebra, Systemanalyse, Statistik, Anwendungsorientierte Vertiefung von Mathematik 1-3)

1b Fachgebiete *Chemie und Physik* (mindestens 20 KP)

- Chemie 1 und 2 / Praktikum Chemie
- Physik 1 und 2 / Praktikum Physik

1c Fachgebiet *Naturwissenschaftliche Grundlagen und Erdsysteme* (mindestens 20 KP)

Zusätzliche Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und/oder Erdsysteme

### **Teil 2: Systemorientierte Aufbaufächer**

Teil 2 umfasst 9 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der systemorientierten Aufbaufächer.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte von mindestens drei der folgenden, zu den ETH-Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften (Kernfächer der Vertiefung Klima und Wasser) sowie Umweltnaturwissenschaften (Kernfächer der Vertiefung Atmosphäre und Klima) gehörenden Lerneinheiten im Umfang von insgesamt mindestens 9 KP:

- Atmosphärenphysik
- Atmosphärenchemie
- Wettersysteme
- Klimasysteme
- Numerische Methoden der Umweltphysik

### **Teil 3: Selbständige Arbeiten**

Teil 3 beinhaltet selbständige schriftliche Arbeiten und/oder eine Bachelor-Arbeit im Umfang von insgesamt mindestens 5 KP.

#### **1.2.2 Zulassung mit Auflagen**

<sup>1</sup> Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1, Teil 1 nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

<sup>2</sup> Der Nachweis über den Erwerb der verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss von den Kandidatinnen und Kandidaten durch das Bestehen von Leistungskontrollen innerhalb gesetzter Fristen erbracht werden (Siehe Ziffer 4).

<sup>3</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

#### **1.2.3 Zulassung mit eingeschränkter Fächerwahl im Master-Studium**

Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1, Teil 2, nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Bedingung erfolgen, dass der/die Studierende bestimmte Lerneinheiten zwingend in seinen/ihren individuellen Studienplan für das Master-Studium aufnehmen muss.

### **1.3 Sprachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1<sup>4</sup>) nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben (vgl. Ziffer 2.4, Abs. 2) zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

<sup>4</sup> Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

### **1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen**

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus.

---

<sup>4</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

## 2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Studium

### 2.1 Allgemeines

#### *Bewerbung*

<sup>1</sup> Alle Interessentinnen und Interessenten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3.

#### *Zulassung*

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sein.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen; oder
- insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

### 2.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

#### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>1</sup> Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung<sup>5</sup> ermöglicht.

<sup>2</sup> Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

### 2.3 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

#### *Eintritt ins Master-Studium*

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

---

<sup>5</sup> Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

## 2.4 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

### *Zulassung*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils (siehe Ziffer 1.2.1).

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Alle Interessentinnen und Interessenten müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich ([www.admission.ethz.ch](http://www.admission.ethz.ch)) publiziert.

<sup>2</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>4</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

## **4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

### **4.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten (siehe Ziffern 4.2 und 4.3).

### **4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

### **4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.